

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
08.04.2026**

TOP 6 Überarbeiteter Kooperations- und Leistungsvertrag zum Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) – Kenntnisnahme

A. Problem

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) ist ein zentraler Bestandteil der Kinderschutzstruktur in der Stadtgemeinde Bremen. Er stellt außerhalb der regulären Dienstzeiten der Jugendämter eine jederzeit erreichbare Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen dar.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen erfolgt auf Grundlage eines Kooperations- und Leistungsvertrags. Dieser dient der Sicherstellung der kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendnotdienstes.

Der derzeit gültige Vertrag stammt aus dem Jahr 2014 und bildet die aktuellen fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nur noch teilweise ab. Vor diesem Hintergrund wurde der bestehende Vertrag gemeinsam mit den beteiligten Institutionen überprüft und überarbeitet.

B. Lösung

Der bestehende Kooperations- und Leistungsvertrag zum Kinder- und Jugendnotdienst wurde gemeinsam mit den beteiligten Institutionen fachlich überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Die wesentlichen Anpassungen betreffen insbesondere:

- Präzisierung der Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten zwischen öffentlichem und den freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe,
- Aktualisierung der Regelungen zu Datenschutz, Dokumentation und Informationsweitergabe,
- Anpassung und Aktualisierung der Kooperationsparteien im Handlungsleitfaden
Der aktualisierte Vertrag bildet künftig die Grundlage für die Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendnotdienst.

C. Alternativen

Keine. Die Überarbeitung des Kooperations- und Leistungsvertrags ist zur Sicherstellung der rechtskonformen und qualitätsgesicherten Durchführung des KJND erforderlich.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die zur Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienstes erforderlichen Mittel sind im Haushalt eingeplant. Über den bisherigen Rahmen hinaus ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen oder personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Die Regelungen betreffen Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Geschlecht. Spezifische Auswirkungen auf einzelne Geschlechter sind nicht zu erwarten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die beteiligten Träger der freien Jugendhilfe und das Amt für Soziale Dienste sowie das Gesundheitsamt, Inneres und Justiz wurden in die Überarbeitung des Vertrags einbezogen. Die Abstimmung erfolgte im Rahmen mehrerer Fachgespräche. Die Fachkonferenz Junge Menschen sowie die AG 78 wurden zur Kenntnisnahme befasst.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den überarbeiteten Kooperations- und Leistungsvertrag zur Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der bisherige Kooperations- und Leistungsvertrag aus dem Jahr 2014 außer Kraft tritt und die neue Handreichung zum 01.06.2026 in Kraft gesetzt wird.

Anlage:

Kooperations- und Leistungsvertrags zum KJND inkl. Anlagen (Stand: 08.05.2026)



Kooperations- und Leistungsvertrag

zwischen
der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
dem Amt für Soziale Dienste als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und den
Trägern der freien Jugendhilfe:
Caritas-Erziehungshilfe gGmbH
Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e. V.
Hans-Wendt-Stiftung
Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

sowie
dem Kinderschutzbund LV Bremen e. V.
der Mädchenhaus Bremen gGmbH

zur Durchführung des
Kinder- und Jugendnotdienstes
in der Stadtgemeinde Bremen



Der Kinderschutzbund
Landesverband Bremen



Kinder- und Jugendhilfe
Bremen gGmbH



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband
Bremen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorbemerkung.....	4
§ 1 Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung	5
§ 2 Organisation des Dienstes.....	5
§ 3 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	6
§ 4 Aufgaben des Kinderschutzbund LV Bremen e.V. und der Mädchenhaus Bremen gGmbH ..	8
§ 5 Aufgaben der Hans-Wendt-Stiftung, der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, des Deutschen Roten Kreuz, KV Bremen e. V. und der Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH in Verbindung mit dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt im Rahmen des Hintergrunddienstes .	9
§ 6 Förderung/Zuwendungsgewährung	11
§ 7 Dokumentations- und Berichtspflichten.....	11
§ 8 Qualitätssicherungspflicht.....	12
§ 9 Regulierung fachlicher Konflikte	13
§ 10 Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen.....	13
§ 11 Salvatorische Klausel	15
§ 12 Außerordentliche Kündigung	16
§ 13 Schlichtungsverfahren	16
§ 14 Schlussbestimmung	17
§ 15 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages; Kündigung	17

Anlagen:

Anlage 1: Handlungsleitfaden

Anlage 2: Wichtige Kooperationsparteien

Anlage 3: Meldebogen KJND Nacht- und Wochenenddienst

Anlage 4: Einverständniserklärung ION mit Datenschutzerklärung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfSD	Amt für Soziale Dienste
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BZRG	Bundeszentralregister
Cc	Carbon Copy (deutsch: Kohledurchschlag)
CM	Casemanagement
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
e.V.	eingetragener Verein
FD	Fachdienst
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HD	Hintergrunddienst
ION	Inobhutnahme
KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
KJST	Kinder- und Jugendschutztelefon
lfd. Nr.	laufende Nummer
Nr.	Nummer
RL	Referatsleitung
SGB	Sozialgesetzbuch
SZ	Sozialzentrum

Vorbemerkung

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) ist eine Einrichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – dem Amt für Soziale Dienste (AfSD) in der Stadtgemeinde Bremen. Er gliedert sich in das Kinder- und Jugendschutztelefon (KJST) und den sogenannten Hintergrunddienst (HD). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Grundlage für die Einrichtung dieses Dienstes sind die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in seiner Sondersitzung am 19. Januar 2007, seiner Sitzung am 17. April 2007 (Vorlage lfd. Nr. 10/07) und der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 19. April 2007.

Nach einer Modellphase und einer Evaluation hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 (Vorlage lfd. Nr. 08/10) bzw. die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer Sitzung am 11. Februar 2010 (Vorlage lfd. Nr. 182/10) im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Kindeswohls der Verstetigung des KJND in Trägerschaft des AfSD unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe zugestimmt.

§ 1

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Ziel des KJND ist es, über eine telefonische Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit sozialpädagogisch qualifizierter Fachkräfte den Kinderschutz in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen und jungen Menschen und ihren Familien in Krisensituationen den Zugang zu unmittelbarer Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird dabei zwischen Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte), Selbstmelder:innen die eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII begehren (ggf. ohne Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte) und Anrufenden/Hinweisgebenden, die einer Beratung oder wegweisenden Unterstützung gem. § 16 SGB VIII bedürfen, unterschieden.

Bei Gefahr im Verzug sind unverzüglich die zuständigen Stellen zu informieren.

Insbesondere ist das Ziel der Arbeit des KJND, eingehende Meldungen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls des jungen Menschen zu prüfen und diese zeitnah abzuwenden (vergl. § 8a SGB VIII Absatz 1).

Es geht demnach um eine kurzfristige Abklärung der Meldung, die eine regelhafte Gefährdungseinschätzung und angemessene Intervention zur Kindeswohlsicherung bis zum nächsten Arbeitstag erfordert (vergl. hierzu auch § 8a SGB VIII Absatz 2).

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII kommt sowohl bei Selbstmelder:innen (vorläufig auch ohne Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten) als auch bei allen anderen jungen Menschen als Mittel der Kindeswohlsicherung in Betracht, wenn keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich steht der junge Mensch mit seinen Bedürfnissen und Rechten im Mittelpunkt der Arbeit. Den an der Meldung beteiligten Menschen wird mit Akzeptanz ihrer Autonomie, Wertschätzung, Empathie und Klarheit begegnet.

Der durch Fachkräfte des AfSD in Kooperation mit den am KJND beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Handlungsleitfaden, der als praktische Arbeitshilfe für Fachkräfte im KJND dient, beschreibt den grundlegenden Handlungsansatz des Dienstes und ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

§ 2

Organisation des Dienstes

Der KJND setzt sich aus dem Kinder- und Jugendschutztelefon (KJST) und dem Hintergrunddienst (HD) zusammen. Mit diesen beiden Elementen wird rund um die Uhr die Erreichbarkeit von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des § 8a SGB VIII und des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) sichergestellt.

Die organisatorische Anbindung des Dienstes erfolgt im Referat Kinder- und Jugendnotdienst/Beratungsdienst Fremdplatzierung im AfSD.

Das KJST wird durch Träger der freien Jugendhilfe und der HD von Fachkräften des öffentlichen Trägers (AfSD) sowie der Träger der freien Jugendhilfe getragen. Es handelt sich hierbei jeweils um berufserfahrene pädagogische Fachkräfte.

Die Fachkräfte der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bilden ein Tandem für den HD. Pro HD ist jeweils eine Fachkraft des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe gemeinsam zuständig, wobei die abschließende Entscheidungsbefugnis der Fachkraft des öffentlichen Trägers obliegt.

§ 3

Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

A. Kinder- und Jugendschutztelefon

Jeweils montags bis freitags von 08:00 bis 16:30 Uhr ist das KJST (Tel. 0421-6991133) durch die Fachkräfte des KJND im AfSD besetzt. Diese nehmen die Anrufe entgegen, dokumentieren sie auf einem standardisierten Vordruck „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3) und leiten sie in elektronischer Form an das zuständige Casemanagement (CM) weiter.

Meldungen und Einsätze, die im Rahmen des KJST vom Kinderschutzbund oder dem Mädchenhaus bearbeitet wurden (Nacht- und Wochenenddienst), werden vom KJND im AfSD unmittelbar am nächsten Arbeitstag gesichtet, ggf. ergänzt und über folgenden Verteiler versandt:

An: Zuständiges Casemanagement (wenn bekannt), Funktionspostfach Team sowie alle Referatsleitungen des SZ/FD, Fachliche Schwerpunktleitung

Cc: Hintergrunddienst (HD), Referatsleitung des HD, Koordinator:in des HD

Bei Unsicherheiten wie unbekannter Team-Zuständigkeit: Versand an alle Funktionspostfächer + alle Referatsleitungen des SZ/FD

B. Hintergrunddienst

(1) Mit der Einrichtung eines HD wird eine hohe sozialpädagogische Fachlichkeit bei der Prüfung eingehender Meldungen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls des jungen Menschen vor Ort auch außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD sowie an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr sichergestellt.

(2) Der HD ist zuständig in der Zeit von 16:30 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag – an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr.

Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der HD ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere für Aufgaben, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des § 8a SGB VIII und des § 42 SGB VIII sowie, soweit junge Menschen betroffen sind, aus dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) herleiten lassen, zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Übernahme des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften des KJND außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD sowie an Wochenenden und Feiertagen; wobei eine Bearbeitung von bereits im Tagdienst des AfSD aufgetretenen Krisen auch von diesem bis zur Beendigung/Abwendung erfolgen muss (ggf. über die üblichen Dienstzeiten hinaus) und nicht an den KJND-Nacht- bzw. Wochenenddienst übertragen werden kann;
- unter Einbeziehung einer Fachkraft des Trägers der freien Jugendhilfe und ggf. auch weiterer Beteiligter/Kooperationspartner, die Abklärung der Situation vor Ort und die Durchführung von notwendigen Sofortmaßnahmen zur Krisenintervention;
- durch die Fachkraft des AfSD, die Entscheidung über
 - a) unmittelbar durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Kindeswohlsicherung;
 - b) die Inobhutnahme eines jungen Menschen und seine unmittelbare Zuführung in der Regel in eine Inobhutnahmeeinrichtung oder das soziale Netz, ggf. auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten;
- die anschließende telefonische Information an das KJST über den Verlauf und das Ergebnis des Einsatzes entsprechend des Meldebogens für den Nacht- und Wochenenddienst (siehe Anlage 3)

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Fachkräfte des KJST an den HD erfolgt außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD telefonisch über ein Diensthandy, welches ausschließlich für den Einsatz genutzt wird und dessen Nummer lediglich dem KJST sowie dem Tandem bekannt ist und dementsprechend auch keinen anderen Personen oder Institutionen bekannt gegeben wird.

(4) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die jeweils zuständigen Fachkräfte ihren Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft selbst bestimmen. Es soll darauf geachtet werden, dass dieser so gewählt wird, dass das Bremer Stadtzentrum nach Eingang der telefonischen Meldung in der Regel innerhalb von max. 30 Minuten erreicht werden kann. Während der Zeit der wahrzunehmenden Rufbereitschaft stellen die Fachkräfte die Erreichbarkeit über das ihnen zugeteilte Diensthandy verbindlich sicher. Die zuständigen Fachkräfte nehmen, soweit bekannt, die unabweisbar erforderlichen Daten zur Bearbeitung der Meldung (Name, Anschrift) schriftlich auf und entsorgen diese unmittelbar nach dem Einsatz datenschutzkonform.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Jahreseinsatzplanung für den HD von den zuständigen Fachkräften des KJND im AfSD koordiniert wird.

Die jeweils eingesetzten Tandemparteien stellen während des für sie durch die Fachkräfte des KJND festgelegten Zeitraumes die durchgängige Rufbereitschaft sicher.

Die Einsatzpläne werden den für die Fachkräfte im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referatsleitungen Junge Menschen des AfSD und den zuständigen Leitungskräften der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

(6) An Wochenenden und an Feiertagen ist im Rahmen der Rufbereitschaft jeweils der ganze Tag abzudecken. Der Wochenenddienst und der Dienst an zusammenhängenden Feiertagen sind teilbar. Dies kann bei der Dienstplangestaltung Berücksichtigung finden.

(7) Gemäß § 3 Arbeitszeitgesetz ist die Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden zulässig, wenn dies durch tatsächliche Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft verursacht wird. Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 Ziffer 1 ArbZG wird vereinbart, dass auf Wunsch der Beschäftigten die Ruhezeiten gemäß § 5 Absatz 1 ArbZG den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden können, das heißt, dass Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen zu anderen Diensten ausgeglichen werden können.

(8) Die Fachkräfte nehmen während der Zeit des Einsatzes gesamtstädtisch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wahr sowie bei Selbstmelder:innen die Einleitung einer Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

§ 4

Aufgaben des Kinderschutzbund LV Bremen e.V. und der Mädchenhaus Bremen gGmbH

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jeweils von Montag bis Donnerstag von 16:30 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag eingehende Anrufe auf dem KJST vom Kinderschutzbund und an den Wochenenden, jeweils Freitag ab 16:30 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, vom Mädchenhaus entgegengenommen werden. Die Dienste an den Feiertagen werden vom Kinderschutzbund und dem Mädchenhaus jeweils hälftig wahrgenommen. Die freien Träger stellen die technischen Voraussetzungen für die Umschaltung des KJST sicher – und nach erfolgter Umstellung die durchgehende Erreichbarkeit von pädagogisch qualifizierten Fachkräften.

Sollte aus (technischen) Gründen die Hotline nicht erreichbar sein, werden umgehend telefonisch die Leitstelle der Polizei Bremen unter der Rufnummer 362-1855 und die Inobhutnahmeeinrichtungen informiert. Hier wird die Trägertelefonnummer des diensthabenden Trägers hinterlassen, und somit die Erreichbarkeit des KJND für die Polizei Bremen und die Inobhutnahmeeinrichtungen sichergestellt ist. Die dort hinterlassene Rufnummer ist nicht an dritte Personen, auch nicht an Hilfesuchende, weiterzugeben.

Bei Bekanntwerden eines entsprechenden Falls werden die Polizei Bremen und die Inobhutnahmeeinrichtungen den Sachverhalt an die mitgeteilte Trägertelefonnummer weitergeben. Von dort werden die weiteren Maßnahmen veranlasst.

(2) Im Hinblick auf die Ruf- und damit nächtliche Einsatzbereitschaft vereinbaren die Vertragsparteien die verbindliche Anwendung des nachfolgenden Verfahrens durch die diensthabende Fachkraft des freien Trägers am KJST:

1. Ein Einsatz des HD wird durch das KJST ausgelöst.
2. Die eingehende Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird von der Fachkraft am KJST zur Beratung bzw. bei einem bevorstehenden Einsatz unmittelbar über das Diensthandy telefonisch an die Fachkraft des HD vom öffentlichen Träger weitergeleitet und gemäß vereinbartem Standard dokumentiert (Vordruck Anlage 3). Die Fachkraft des HD informiert im Bedarfsfall (Vororteseinsatz oder Beratung notwendig) mittels Diensthandy telefonisch das sogenannte Tandem vom freien Träger.
3. Nach dem Einsatz (unabhängig davon, ob dieser vor Ort oder telefonisch erfolgte) erfolgt die telefonisch übermittelte Dokumentation der Informationen/Aktivitäten der Fachkraft des

HD durch die Fachkraft des KJST. Die Weiterleitung der Meldungen erfolgt gesammelt am Ende des Dienstes.

(3) Die freien Träger verpflichten sich entsprechend der Vorgaben in § 72a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII keine Person zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen.

§ 5

Aufgaben der Hans-Wendt-Stiftung, der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, des Deutschen Roten Kreuz, KV Bremen e. V. und der Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH in Verbindung mit dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt im Rahmen des Hintergrunddienstes

(1) Die Vertragsparteien stellen die Beteiligung von ausgewiesenen sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften für den HD des KJND sicher. Die Benennung von geeigneten Fachkräften erfolgt in der Zuständigkeit der jeweiligen Träger. Diesen obliegt auch die Dienst- und Fachaufsicht für seine Fachkräfte.

Soweit krankheitsbedingte Ausfälle vor Dienstantritt zu verzeichnen sind, stellt der zuständige Freie Träger eine Vertretung sicher.

Die durch die Fachkräfte des KJND im AfSD erstellten Jahreseinsatzpläne für den jeweiligen freien Träger werden Anfang des ersten Quartals eines jeden Jahres den freien Trägern zugeleitet. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einsatzplanung (Benennung der einzelnen Fachkräfte) durch den gemäß Jahreseinsatzplanung zuständigen freien Träger. Mindestens eine Woche vor dem festgelegten Einsatzzeitraum werden den Fachkräften des KJND im AfSD die vom freien Träger erstellten Einsatzpläne zugeleitet.

Die freien Träger verpflichten sich entsprechend der Vorgaben in § 72a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII keine Person zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG vorlegen lassen.

(2) Die Festlegung des Einsatzortes und des Einsatzbeginns für das Tandem wird durch die Fachkraft des HD des öffentlichen Trägers über das Diensthandy ausgelöst. Das Tandem begibt sich unmittelbar nach der eingegangenen Meldung und sofern nach erfolgter Dringlichkeitseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, die sofortiges Handeln erfordern, zum vereinbarten Einsatzort. Die hoheitliche Verantwortung und Entscheidung obliegen dem Amt für Soziale Dienste.

Zur Wahrnehmung des Dienstgeschäftes wird im Regelfall ein Taxi genutzt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt das AfSD. Soweit Fahrtkosten bei Nutzung des privaten dienstlich anerkannten PKW auch für die Wegstrecke vom Aufenthaltsort zum Einsatzort entstehen, werden diese in Höhe der üblichen Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz durch die Dienststelle getragen.

(3) Aufgaben der beiden Fachkräfte des HD sind:

- Aufklärung des Sachverhaltes bei Meldung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls: Körperliche und psychische Gewalt/häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, gesundheitliche Gefährdung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte, Aufforderung zu Kriminalität und (seelische) Verwahrlosung außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD. Es wird dabei folgendermaßen vorgegangen:
 1. Dringlichkeitseinschätzung: liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und ist ein sofortiges Handeln oder zügiges Handeln innerhalb von 72 Stunden (dann durch das zuständige CM im Tagdienst) erforderlich?
 2. Vororteseinschätzung (sofern Dringlichkeitseinschätzung „a) gewichtige Anhaltspunkte sind erkennbar“ und „sofortiges Handeln erforderlich“ eingeschätzt wurde): Gespräche mit den unmittelbaren Beteiligten (PSB, junge Menschen) zur Überprüfung der gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. Deeskalation der Konfliktsituation und Vorbereitung der Überleitung in weiterführende Hilfen (sofern geeignet und erforderlich);
 3. Ggf. Weitere Sondierung (Austausch mit weiteren wichtigen Beteiligten im Fall, sofern dringend angezeigt)
- Beendigung von (nicht anders abzuwendenden) Gefahrensituationen für junge Menschen durch Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in der Regel in einer Inobhutnahmestelle oder im sozialen Netz.
- Inobhutnahme von s.g. Selbstmelder:innen oder Jugendhilfestellenfällen (auswärtige Jugendliche, die in der Nacht/am Wochenende nicht zurückgeführt werden können), gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ggf. vorläufig auch ohne Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte gem. § 8a SGB VIII.
- ggf. Einschaltung der Polizei im Rahmen von Amtshilfe
- ggf. Einleitung anderer notwendiger Akuthilfen (Kinderschutzambulanz im EI-Ki, KID o. ä.)

Die abschließende Entscheidungsbefugnis über eine eingriffsorientierte Maßnahme (z.B. Inobhutnahme) und die Zuständigkeit für die Berichterstattung an das KJST (vgl. § 3 B.) obliegt der Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Fall wird am nächsten Arbeitstag vom zuständigen Casemanagement weiterbearbeitet.

§ 6

Förderung/Zuwendungsgewährung

(1) Die freien Träger erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des KJND Zuwendungen. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den ihnen übertragenen Aufgaben und zu erbringenden Leistungen und den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigungsvolumina sowie notwendige Sachkosten. Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben des Kinderschutzes und der Kindeswohlsicherung durch die Sicherstellung der Erreichbarkeit erfahrener Fachkräfte im Kinderschutz rund um die Uhr außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD.

(2) Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung als Vollfinanzierung:

- durch Finanzierung von Beschäftigungsvolumina gemäß anerkanntem Stellenplan
- durch Finanzierung der laufenden Sachausgaben des freien Trägers.

Der Umfang der Zuwendung wird durch einen jährlichen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die notwendigen Antragsunterlagen sind der Behörde bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung vollständig vorzulegen.

(3) Die Abfindung für die Zeiten der Inanspruchnahme (Entgelt für das Tätigwerden) am Aufenthaltsort und außerhalb des Aufenthaltsortes, also das aktive Handeln im Rahmen der Rufbereitschaft und ggf. entstehende Fahrtkosten und klient:innenbezogene Sachkosten sind nicht durch die Zuwendung abgedeckt, sondern unter Angabe des Datums des Einsatzes und der Zeiten der Inanspruchnahme dem KJND im AfSD vierteljährlich gesondert in Rechnung zu stellen.

Anpassungen aufgrund entsprechender Tariferhöhungen sind dem Referat Vertragswesen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mitzuteilen.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Unterlagen sind die Sozialdaten, sofern sie vorliegen, vor Weiterleitung an die Haushaltsabteilung durch die zuständigen Fachkräfte des KJND im AfSD zu schwärzen.

§ 7

Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung besteht eine Dokumentationspflicht des freien Trägers und des AfSD. Form und Inhalt der Berichterstattung zu Mengengerüsten und Kennzahlen (qualitativ und quantitativ) sind zwischen freien Trägern, Behörde und Amt entwickelt und festgelegt worden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die entwickelten Standards einzuhalten.

(2) Der Kinderschutzbund und das Mädchenhaus verpflichten sich während der gem. § 4 Absatz 1 vertraglich vereinbarten Aufgabenübertragung eingehende Anrufe auf dem KJST gemäß „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3) zu dokumentieren, um die Rückmeldung des HD zu ergänzen und unmittelbar am Ende des jeweiligen Dienstes dem KJND im AfSD in verschlüsselter Form zuzuleiten. Nach Versendung wird die Meldung datenschutzkonform gelöscht.

(3) Die Fachkräfte des KJND im AfSD leiten die Meldung am nächsten Arbeitstag gemäß dem folgenden Verteiler an das Casemanagement und weitere Beteiligte weiter:

An: Zuständiges Casemanagement (wenn bekannt), Funktionspostfach Team sowie alle Referatsleitungen des SZ/FD, Fachliche Schwerpunktleitung

Cc: Hintergrunddienst (HD), Referatsleitung des HD, Koordinator:in des HD

Bei Unsicherheiten wie unbekannter Team-Zuständigkeit: Versand an alle Funktionspostfächer + alle Referatsleitungen des SZ/FD

(4) bis (8) gestrichen

§ 8

Qualitätssicherungspflicht

(1) Für zukünftige Fachkräfte im KJND sind zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Vorbereitung auf ihre Tätigkeit Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich vorzusehen.

(2) Die Qualifizierung und Fortbildung führt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch.

(3) Behörde und freie Träger der Jugendhilfe vereinbaren, dass das AfSD eine verpflichtende Erstqualifizierung für die Fachkräfte des HD vorhält.

Neben den fachlich ausdifferenzierten Seminaren halten die Vertragsparteien Gruppen- und Supervisionsangebote für die zuständigen Fachkräfte des KJND vor.

(4) Behörde, Amt und Freie Träger vereinbaren darüber hinaus, dass zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten und den freien Trägern sowie in Anlehnung an die zwischen den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 SGB VIII Landesrahmenvertrag ein Begleitgremium eingerichtet ist.

In dieses Gremium entsenden die Vertragsparteien jeweils verbindlich eine Vertretung. Dazu gehören die Koordinator:innen des HD sowie benannte delegierte Fachkräfte der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Das Gremium tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Geschäftsführung obliegt dem AfSD. Im Rahmen des Gremiums erfolgt ein offener fachlicher Austausch, die Beratung praxisbezogener Themenfelder und, soweit erforderlich, die Bearbeitung von Konflikten grundsätzlicher Art mit dem Ziel, diese einer Lösung zuzuführen. Die Ergebnisse sollen in die gemeinsame Fortschreibung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einfließen. In dem Gremium werden keine Einzelfälle beraten. Es enthält keine personenbezogenen Daten.

(5) Der als Bestandteil des Kooperations- und Leistungsvertrages entwickelte Handlungsleitfaden (Anlage 1) gibt darüber hinaus eine grundlegende fachliche Orientierung im KJND für die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 9

Regulierung fachlicher Konflikte

(1) Konflikte auf der Ebene des Einzelfalles zwischen den Fachkräften des öffentlichen Trägers einerseits und den Fachkräften des freien Trägers andererseits, die nicht einvernehmlich zu lösen sind, werden durch die jeweiligen Referatsleitungen Junge Menschen des AfSD und der zuständigen Leitungskraft des Trägers der freien Jugendhilfe mit dem Ziel einer Einigung erörtert und entschieden.

(2) Bei Konflikten, die die Einzelfallebene verlassen, erfolgt je nach Zuständigkeit eine Erörterung zwischen der Fachabteilung Junge Menschen in besonderen Lebenslagen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie der zuständigen Fachkoordination bzw. der Leitung des AfSD einerseits und der Geschäftsführung der jeweils betroffenen Vertragspartei andererseits. Die Erörterung soll mit dem Ziel einer Einigung erfolgen.

§ 10

Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Freie Träger (mittelbar über § 61 Absatz 3 SGB VIII), Behörde und Amt sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis ihrer Klienten und den Schutz ihrer Sozialdaten nach Maßgabe der §§ 35 Absatz 1 SGB I, §§ 61 bis 68 SGB VIII, §§ 67 bis 84a ff SGB X zu wahren. Dabei gehen die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII den Regelungen des SGB X vor.

(2) Nach § 62 Absatz 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Nach § 62 Absatz 2 sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Er ist gemäß Art. 13 DSGVO in Verbindung mit § 82 SGB X über die Rechtsgrundlage der Erhebung, die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung sowie seine Betroffenenrechte aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 und 4 erhoben werden. Betroffene, deren Sozialdaten ohne ihre Mitwirkung erhoben wurden, sind gemäß Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a SGB X über die Datenerhebung zu informieren.

(3) Nach § 64 Absatz 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen einschließlich der Behörde ist nur bei Vorliegen

- a) einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Betroffenen nach § 67b Absatz 2 SGB X oder
- b) der Voraussetzung des § 69 SGB X mit der Einschränkung nach § 64 Absatz 2 SGB VIII, dass dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird oder
- c) als Auffangtatbestände der Voraussetzungen der §§ 68, 70 bis 78 SGB X zulässig.

(5) Zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraute Sozialdaten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben oder übermittelt werden:

- Mit der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat

- Gegenüber dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 8a, 50 Absatz 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.
- Der Fachkraft, die aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im AfSD oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohl gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.
- An die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- Unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre (z. B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB).

(6) Gibt die Fachkraft anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von dem/der Empfangenden nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er/sie diese befugt erhalten hat.

(7) Nach Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X ist dem/der Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die Kategorien der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden und
3. den Zweck der Verarbeitung.

(8) Nach Art. 17 Absatz 1 DSGVO in Verbindung mit § 84 Absatz 1 Satz 3 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Löschung kann unter den Umständen des Art. 17 Absatz 3 DSGVO unterbleiben. Unter den Umständen des § 84 Absatz 1 SGB X kann die Löschung der Sozialdaten ebenfalls unterbleiben, jedoch sind die Sozialdaten in ihrer Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO einzuschränken.

(9) Der Freie Träger verpflichtet sich, zur Wahrung des Sozialdatenschutzes die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass seine Fachkräfte die sie treffenden Pflichten zum Schutz der Sozialdaten beachten.

(10) Der Freie Träger hat seine Fachkräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Freie Träger ist verpflichtet, eine:n Beauftragte:n für den Datenschutz zu bestellen.

(12) Der Freie Träger hat für jedes automatisierte Verfahren, mit welchem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Mehrere gleichartige Verfahren können in einem Rahmendatenschutzkonzept zusammengefasst werden, wenn die

Schutzziele durch gleiche technische Sicherheitsmaßnahmen erreicht werden. Die Konzepte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(13) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus zur Einhaltung der unter Absatz 1 bis Absatz 12 aufgeführten sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen das nachfolgende Verfahren:

- a) Die Daten (Name, Vorname, Datum und Uhrzeit; ggf. Anschrift/Telefon) der/des Meldenden (telefonisch), der Personen (Name, Vorname, Anschrift) und deren Kinder, die im Rahmen der Kriseneinsätze aufgesucht werden, werden am Arbeitsplatz der jeweils zuständigen Fachkraft des Freien Trägers elektronisch (PC) erfasst.
- b) Nach Abschluss des Dienstes und der Erfassung der Rückmeldung des HD werden die Daten verschlüsselt elektronisch an die Fachkräfte des KJND im AfSD weitergeleitet und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- c) Zugriffsrechte auf die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Sozialdaten haben ausschließlich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die jeweils zuständigen Fachkräfte beim Freien Träger und die Fachkräfte des KJND im AfSD und die von der Jugendamtsleitung benannten Vertretenden. Ein Zugriff des Amtes auf die Daten des Freien Trägers und umgekehrt ist ausgeschlossen.
- d) Der Leitung des Jugendamtes/Der Geschäftsführung beim Freien Träger steht im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht das Recht zu, Einblick in die Daten zu nehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass Daten, die dem Beratungsgeheimnis unterliegen, geheim gehalten werden.
- e) Den Fachkräften der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ist untersagt, private PCs einzusetzen. Zudem ist die Verwendung von privaten Handys untersagt.
- f) Eine elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen.
- g) Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen der Vorgänge und der Entsorgung der Daten (Löschkonzept) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dieses erfolgt nach der geltenden Aufbewahrungsfrist. Während dieser Aufbewahrungsfrist sind die Sozialdaten gemäß Art. 18 DSGVO nicht mehr anderweitig zu verarbeiten. Zu löschende Daten sind datenschutzkonform zu entsorgen.

§ 11

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages mit den einzelnen Vertragsbestandteilen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie

nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

(1) Den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Die außerordentliche Kündigung kann auch für einzelne Vertragsbestandteile ausgesprochen werden.

(2) Betrifft die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nur eine oder einzelne Tätigkeiten, so ist der Grund zur außerordentlichen Kündigung nur gegeben, wenn die dadurch eingetretene Vertragsverletzung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben eintritt (schwerwiegende Pflichtverletzung).

(3) Vor einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist die betreffende Vertragspartei schriftlich abzumahnern. Es ist ihr gleichzeitig zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Zustand unter Setzung einer angemessenen Frist wiederherzustellen.

(4) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration insbesondere dann vor, wenn der freien Träger Geldleistungen der öffentlichen Hand (Zuwendungen) nicht zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks einsetzt oder die vereinbarten Leistungen im wesentlichen Umfang qualitativ und quantitativ schuldhaft nicht erbringt.

(5) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für den freien Träger insbesondere dann vor, wenn die Behörde oder das Amt trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seinen/ihren Verpflichtungen aus § 3 und § 6 des Vertrages dem freien Träger gegenüber nicht nachkommt oder andere vereinbarte Leistungen im wesentlichen Umfang schuldhaft nicht erbringt.

§ 13

Schlichtungsverfahren

Die Vertragsparteien vereinbaren, Fragen der Auslegung der Verträge zunächst außergerichtlich einvernehmlich regeln zu wollen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, hierzu ggf. eine Schlichtung durchzuführen. Dazu verständigen sich die Parteien auf eine unabhängige Schlichtungsleistung. Kommt eine Einigung nicht zustande, steht der Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichts nichts entgegen. Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.

§ 14

Schlussbestimmung

(1) Sollten Leistungen des freien Trägers nach diesem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, so erhöht sich die Zuwendung um den Betrag der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Änderungen und Nebenabreden zu dem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für deren Abbedingung.

(3) Jede Partei erhält eine von beiden Parteien bzw. ihren Vertretenden unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen, deren Empfang mit der Unterzeichnung bestätigt wird.

§ 15

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages; Kündigung

(1) Der Kooperations- und Leistungsvertrag tritt nach erfolgter Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperations- und Leistungsvertrag vom 01.01.2014 (unterzeichnet am 19.12.2013).

(2) Der Kooperations- und Leistungsvertrag wird auf fünf Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils für fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum nächsten Jahresende gekündigt wird.

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Ort, Datum

Leitung des Jugendamtes

Ort, Datum

Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V.

Ort, Datum

Mädchenhaus Bremen gGmbH

Ort, Datum

Caritas Erziehungshilfe gGmbH

Ort, Datum

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.

Ort, Datum

Hans-Wendt-Stiftung

Ort, Datum

Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Ort, Datum

Anlage 1

Handlungsleitfaden Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) Bremen in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 23.04.2026

1. Einleitung

Die Arbeit des KJND basiert auf dem Zusammenwirken der Fachkräfte des KJST und des HD, bestehend aus Fachkräften des AfSD und Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe. Beide gemeinsam bilden das Tandem. Ggf. werden im Einzelfall andere Kooperationsparteien mit einbezogen.

Die Rollen der einzelnen Fachkräfte und ihr Zusammenwirken sollen hier beschrieben werden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden dient als praktische Arbeitshilfe für Fachkräfte im KJND und beschreibt den grundlegenden Handlungsansatz des Dienstes. Darüber hinaus werden in der Praxis häufig gestellte Fragen beantwortet. Er ist entwickelt worden auf der Grundlage der Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Qualitätszirkel zum KJND und orientiert sich an den Standards und Vorgaben der im AfSD geltenden Verwaltungsanweisungen und Kernprozesse.

Soll der hier vorliegende Handlungsleitfaden als Orientierungsrahmen für die Praxis wirksam sein, so bedarf er der kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung.

2. Ziele und grundlegende Orientierungen im KJND

Ziel des KJND ist es, über eine telefonische Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit sozialpädagogisch qualifizierter Fachkräfte den Kinderschutz in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen und jungen Menschen und ihren Familien in Krisensituationen den Zugang zu unmittelbarer Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten.

Soweit es den Bereich des Kindeswohls und der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, ist jedem Anruf und jeder Meldung nachzugehen.

Grundsätzlich wird dabei zwischen Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte), Selbstmelder:innen die eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII begehren und Anrufenden/Hinweisgebenden, die einer Beratung oder wegweisenden Unterstützung gem. § 16 SGB VIII bedürfen, unterschieden.

Bei Gefahr in Verzug sind unverzüglich die zuständigen Stellen zu informieren.

Insbesondere ist das Ziel der Arbeit des KJND, eingehende Meldungen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls des jungen Menschen zu prüfen und diese zeitnah abzuwenden (vergl. § 8a SGB VIII Absatz 1).

Es geht demnach um eine kurzfristige Abklärung der Meldung, die eine regelhafte Gefährdungseinschätzung und ggf. angemessene Intervention zur Kindeswohlsicherung bis zum nächsten Arbeitstag erfordert (vergl. hierzu auch § 8a SGB VIII Absatz 2).

Die Inobhutnahme als (vorläufige) Schutzmaßnahme gem. § 42 SGB VIII kommt sowohl bei Selbstmelder:innen (vorläufig auch ohne Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten) als auch bei

allen anderen jungen Menschen als Mittel der Kindeswohlsicherung in Betracht, wenn keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich steht der junge Mensch mit seinen Bedürfnissen und Rechten im Mittelpunkt der Arbeit. Den Beteiligten wird mit Akzeptanz ihrer Autonomie, Wertschätzung, Empathie und Klarheit begegnet.

3. Krise und Krisenintervention

An den KJND wenden sich junge Menschen und/oder Personensorgeberechtigte in Krisen oder krisenähnlichen Situationen. Aber auch Bürger:innen oder Fachkräfte aus anderen Institutionen, die Kenntnis über eine Krise oder einen Konflikt haben, melden sich bei den Fachkräften des KJST.

Krisensituationen sind in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe alltäglich, stellen jedoch spezifische Anforderungen an die Fachkräfte. Die Einsätze des KJND sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass nur wenige Informationen verfügbar sind, es eine hohe Emotionalität bei den Beteiligten gibt und Entscheidungen oftmals unter Handlungsdruck getroffen werden sollen.

In einem kurzen Zeitraum Kontakt herzustellen, sich einen Überblick über die Sachlage zu verschaffen sowie Entscheidungen zu treffen, sind zentrale Merkmale der Arbeit des KJND.

Für die im KJND tätigen Fachkräfte bedeutet dies, sich von etwaigen, individuellen Falldynamiken nicht anstecken zu lassen – sondern ruhig zu bleiben und mit Mut und Besonnenheit an die Situation heran- und auf die Betroffenen zuzugehen.

In der Krisenintervention selbst werden wichtige Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit mit den betroffenen jungen Menschen und Personensorgeberechtigten gelegt.

Ein gelungener Kriseneinsatz kann sich insbesondere dadurch zeigen, dass es mit den jungen Menschen und/oder Personensorgeberechtigten zu gemeinsamen und „kreativen“ Lösungen gekommen ist, sich die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartnern positiv gestaltet hat und es zu einem konstruktiven Zusammenwirken mit klaren Aufgaben und Rollen im Tandem gekommen ist.

4. Aufgaben, Rollen und Arbeitsabläufe im KJND

Im Folgenden soll überblickartig dargestellt werden, welche Aufgaben sich für wen im Rahmen des KJND ergeben und wie die Übergänge zwischen den einzelnen Beteiligten und Diensten/Institutionen/Kooperationspartnern gestaltet werden sollen. Dabei gilt: Jeder Fall ist anders. Deshalb lassen sich die individuellen Merkmale eines Falles hier nicht darstellen, sondern lediglich die Grundzüge und Verantwortlichkeiten des Handelns.

4.1 Aufgaben der Fachkräfte im KJND-Tagdienst

In der Zeit von Montag bis Freitag, 08:00 bis 16:30 Uhr, obliegt die Zuständigkeit für das KJST den Fachkräften des KJND im AfSD. Sie nehmen in dieser Zeit die Anrufe beim KJST entgegen, beraten, wegweisen, dokumentieren und übersenden eingehende Meldungen an das zuständige CM. Sie sind während dieser Zeiten unter der Telefonnummer 0421 6991133 erreichbar.

Des Weiteren übergeben sie den Dienst werktags ab 16:25 Uhr an den freien Träger, der ab 16:30 Uhr die Erreichbarkeit des KJST übernimmt. Im Rahmen der Dienstübergabe werden ggf. wichtige

Informationen aus dem Tagdienst an den Nachdienst übergeben, die Kapazitäten für die Einrichtungen der Inobhutnahme per Mail übermittelt sowie noch laufende Einsätze aus dem Tagdienst (sofern bekannt) mitgeteilt, falls sich die entsprechenden Kolleg:innen mit Fragen nach ION-Kapazitäten melden.

Ebenfalls werktags ab 7:55 Uhr übernehmen die Fachkräfte des KJND-Tagesdienstes im AfSD die Zuständigkeit für das KJST vom freien Träger. Im Vorfeld nehmen sie die Meldungen aus dem Nachtdienst sowie die Anrufliste zur Kenntnis. Im Rahmen der Dienstübergabe werden ggf. wichtige Informationen aus dem Nachtdienst an den Tagdienst übergeben, bei Bedarf Meldungen oder Notizen aus der Anrufliste besprochen, sowie noch laufende Einsätze aus dem Nachtdienst mitgeteilt, falls sich die entsprechenden Kolleg:innen mit Fragen nach ION-Kapazitäten oder zur Rückmeldung nach dem Einsatz melden.

Sie übersenden die Meldungen aus dem Nachtdienst an den zuständigen Sozialdienst Junge Menschen. Sind in der Anrufliste relevante Informationen für das Casemanagement enthalten, leitet der KJND-Tagdienst diese an das zuständige Casemanagement weiter.

4.2 Aufgaben der Fachkräfte des KJST des Mädchenhaus Bremen gGmbH und des Kinderschutzbundes LV Bremen e. V.

In der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 16:30 bis 08:00 Uhr sowie donnerstags von 16:30 bis freitags 8:00 Uhr, obliegt die Zuständigkeit für das KJST den Fachkräften des DKSB sowie von Freitag um 16:30 Uhr bis Montag um 8:00 Uhr dem Mädchenhaus Bremen. Die diensthabenden Fachkräfte nehmen in dieser Zeit die Anrufe beim KJST entgegen, beraten, wegweisen und dokumentieren und übersenden eingehende Meldungen. Sie sind während dieser Zeiten unter der Telefonnummer 0421 6991133 erreichbar.

Nach der Dienstübernahme durch den Tagdienst des KJND erfolgt ein Anruf beim zuständigen HD, zur Sicherstellung der Erreichbarkeit.

Bei Eingang eines Anrufs auf der Kinderschutzhotline (0421 6991133) melden sich die Fachkräfte mit „Kinder- und Jugendschutztelefon“ und ihrem Namen.

Während des Telefonats wird der Sachverhalt erhoben und eine Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens bzw. Ausschlusses von gewichtigen Anhaltspunkten vorgenommen. Sofern keine gewichtigen Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt deutlich werden, besteht die Aufgabe darin, Anrufende im Rahmen einer „Wegweiserfunktion“ zu beraten, ggf. Hinweise auf weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote an die anrufende Person weiterzugeben und so eine konkrete Bewältigung der individuellen Situation zu ermöglichen.

Wird weiterer Handlungsbedarf deutlich, insbesondere bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder wenn ein junger Mensch um Inobhutnahme bittet, erfolgt eine telefonische Mitteilung an den HD und eine gemeinsame Erörterung der Situation („Mitteilungsfunktion“).

Nach Beendigung eines Einsatzes durch den HD wird die Rückmeldung der Fachkräfte des HD über die Einschätzung und die getroffenen Maßnahmen im entsprechenden Dokument hinterlegt und elektronisch bei Dienstübergabe an die Fachkräfte des KJND (AfSD) weitergeleitet. Die elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen.

Jeder Anruf und die daraus folgenden Aktivitäten werden in der Anrufliste und ggf. im Dokument „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ dokumentiert.

In die Anrufliste werden aufgenommen: Datum und Uhrzeit, Name der anrufenden Person, kurze Sachverhaltsschilderung (ggf. mit Ergebnis der Beratung der anrufenden Person), Dauer des Gesprächs, Kürzel der Fachkraft am KJST.

Der Kinderschutzbund übersendet neben den Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Anrufliste sowie die aktuelle Liste der Kapazitäten der Inobhutnahmeeinrichtungen täglich am Ende des Dienstes, das Mädchenhaus montags morgens elektronisch an das Funktionspostfach des KJND im AfSD.

Die Übermittlung der Daten erfolgt in verschlüsselter Form. Alle o.g. Dokumente sind passwortgeschützt gespeichert. Das Passwort ist nur den Fachkräften des KJST bekannt. Spätestens am Folgetag bzw. nach Dienstübergabe mit dem KJND-Tagdienst wird die Anrufliste/Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Anrufliste bei den beiden freien Trägern gelöscht.

4.3 Aufgaben des Hintergrunddienstes

Fachkräfte des Amtes für Soziale Dienste

Die Fachkraft im HD (öffentlicher Träger) überprüft vor Dienstbeginn die Arbeitsmaterialien. Dazu gehören insbesondere Tasche mit Diensthandy, Infomappe, Material, Dienstplan, Taxi-Scheine (gestempelt vom KJND).

Der HD erhält zur Sicherstellung der Erreichbarkeit bei Dienstbeginn (in der Woche 16:30 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen 08:00/20:00 Uhr) einen Anruf vom KJST.

Die Fachkraft im HD überprüft ihrerseits die Erreichbarkeit der Tandempartei mittels Anrufs.

Bei der Entgegennahme einer Meldung von der Fachkraft des KJST wird die Fachkraft des HD über die Problemlage informiert. Diese notiert sich den Zeitpunkt des Anrufs und den Beginn ihrer Aktivitäten, sowie die Daten und Informationen, die sie für ihr Tätigwerden benötigt.

Es wird dann eine Dringlichkeitseinschätzung der Situation vorgenommen. Hierzu wird die Meldung (mit der Fachkraft des KJST und ggf. in weiterer Rücksprache mit dem Tandem) in eine der folgenden Kategorien eingeschätzt:

- a) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar
Dann: Differenzierung in „sofortiges Handeln erforderlich“ oder „zügiges Handeln innerhalb von 72 Stunden ausreichend“ (= Bearbeitung des Falls durch das zuständige Casemanagement im Tagdienst des AfSD)
- b) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht erkennbar

Die jeweilige Einordnung ist nachvollziehbar zu begründen.

Aus jedem Anruf können sich unterschiedliche Handlungsoptionen ergeben:

- Die Fachkraft des KJND klärt die Situation telefonisch **ohne** Beratung mit dem Tandem
- Sie klärt die Situation telefonisch **nach** Beratung mit dem Tandem
- Sie entscheidet sich, die Situation **gemeinsam** mit dem Tandem **vor Ort** zu klären
- Ggf. zieht sie weitere Dienste und Institutionen (Polizei, KID, RTW etc.) zur Beratung oder zum gemeinsamen Hausbesuch hinzu.

Tandem: Je eine Fachkraft des freien und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Grundsatz: Alle Einsätze vor Ort sind zu zweit durchzuführen. Das Tandem dient dazu, das rechtlich vorgegebene „Vier-Augen-Prinzip“ („im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gem. § 8a Abs.1 SGB VIII) zu gewährleisten und eine gemeinsame Einschätzung und ggf. Abwendung der Gefährdungslage durchzuführen. Die Entscheidungshoheit liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Vor Ankunft am Einsatzort tauschen die Tandemparteien wichtige Informationen zur Problemlage aus und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab. Dabei wird insbesondere während der Taxifahrt auf die Wahrung des Datenschutzes geachtet.

Das Taxi zum Einsatzort wird über die Rufnummer 0421 14014 (Taxi-Ruf-Bremen) bestellt. Alternativ steht auch Taxi-Roland zur Verfügung (0421 14433).

Die Nutzung eines Privat-PKW (Kilometerstand bitte für die Abrechnung notieren!) zu einem verabredeten Treffpunkt, von dem aus die Tandemparteien gemeinsam zum Einsatzort fahren, ist möglich.

Beim Einsatz erklärt der HD den jungen Menschen, Personensorgeberechtigten oder ggf. weiteren beteiligten Personen den Anlass des Tätigwerdens und erläutert transparent den Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

Eine möglichst umfassende Beteiligung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten im Prozess der Problem-/Krisenklärung ist sicherzustellen.

Das Tandem klärt im „Vier-Augen-Prinzip“ die Gefährdungssituation ab, nimmt eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor, entscheidet das weitere Vorgehen und bespricht dies mit den Beteiligten.

Bei der Lösungsfindung ist zu beachten, dass die für den jungen Menschen am wenigsten schädigende Unterstützung zu wählen ist.

Ist die Hinzuziehung anderer Fachdienste und Institutionen notwendig oder eine Inobhutnahme zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, finden sich dazu gesonderte Hinweise unter Punkt 6 ff.

Den Personensorgeberechtigten und jungen Menschen ist, soweit bekannt, mitzuteilen, welche Dienststelle für das weitere Hilfeverfahren zuständig ist.

4.4 Beendigung des Einsatzes, Weiterleitung der Informationen und Übergabe an das CM

Nach Beendigung des Einsatzes teilt die Fachkraft des HD dem KJST telefonisch den Verlauf und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie der getroffenen Entscheidungen mit. Vorhandene Dokumente (Einverständniserklärung ION, (Schutz-)Vereinbarungen, Polizeimeldungen, Klinikberichte etc.) werden am folgenden Arbeitstag den Fachkräften des KJND verschlüsselt übersandt.

Die Fachkraft des KJST dokumentiert die Informationen in der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und übersendet zum Dienstende alle Meldungen gesammelt per verschlüsselter E-Mail an die Fachkräfte des KJND im AfSD.

Die Fachkräfte des KJND im AfSD (Tagdienst) übersenden die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und ggf. weitere Unterlagen gemäß dem folgenden Verteiler an das zuständige Sozialzentrum oder den zuständigen Fachdienst sowie an den jeweiligen tätig gewordenen HD:

An: Zuständiges Casemanagement (wenn bekannt), Funktionspostfach Team sowie alle Referatsleitungen des SZ/FD, Fachliche Schwerpunktleitung

Cc: Hintergrunddienst (HD), Referatsleitung des HD, Koordinator:in des HD

Bei Unsicherheiten wie unbekannter Team-Zuständigkeit: Versand an alle Funktionspostfächer + alle Referatsleitungen des SZ/FD

Das fallzuständige CM bestätigt den Fachkräften des KJND im AfSD die Übernahme der Meldung. Dies kann mittels ausgefüllter Übernahmebestätigung oder formlos per Mail an das Funktionspostfach des KJND erfolgen.

5. Rechtliche Bedingungen für Hausbesuche bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Das Jugendamt ist zum Hausbesuch verpflichtet, wenn dieser als einzige Möglichkeit zur Klärung des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung oder Sicherung des Kindeswohls verbleibt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist im Grundgesetz (Art. 13 GG) verankert. Ausnahmen sind dort benannt, wie wenn z. B. Lebensgefahr für eine Person oder Gefahrenverdacht besteht.

Grundsätzlich ist der KJND damit bei Hausbesuchen auf die Kooperationsbereitschaft der Familien angewiesen. Der KJND darf also keine Wohnung gegen den Willen der/des Bewohnenden betreten. Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnung gegen den Willen der/des Bewohnenden betreten werden muss und Zwangsmittel einzusetzen sind, ist die Polizei hinzuzuziehen, damit diese die Gefahrenlage in eigener Aufgabenwahrnehmung beseitigt.

In § 19 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) legitimiert die Polizei die Einschränkung von Grundrechten wie die Unverletzlichkeit der Wohnung. § 19 Absatz 1 Ziffer 3 BremPolG präzisiert dies und besagt, dass eine Wohnung gegen die Einwilligung der/des Inhabenden betreten werden darf, wenn dies „zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr“ erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Betreten der Wohnung ohne Eigengefährdung der Fachkräfte bei einem Einsatz zur Einschätzung und/oder Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Kindeswohl nicht möglich erscheint.

6. Hinweise für Inobhutnahmen

6.1 Grundsätze

Im Falle einer Inobhutnahme (vergl. § 42 SGB VIII und VAnw § 42 SGB VIII) ist das Einverständnis von den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit schriftlich (s. Vordruck in der Infomappe) einzuholen.

- Sowohl junge Menschen, als auch PSB sind gem. § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII umgehend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die Maßnahme aufzuklären bzw. zu informieren.
- Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII)

Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, so ist der Kriminaldauerdienst der Polizei Bremen, Tel.: 0421 362-3888, über die Inobhutnahme zu informieren.

6.2 Unterbringung

Eine Übersicht mit den Anschriften und Telefonnummern der Inobhutnahmestellen findet sich in der Infomappe.

Die Fachkräfte am KJST haben eine tagesaktuelle Übersicht über die freien Inobhutnahmeplätze.

Der junge Mensch sollte in der Inobhutnahmestelle vorab telefonisch angekündigt werden. Dies kann in Absprache auch von der Fachkraft am KJST übernommen werden.

Bei Unterbringung im Mädchenhaus ist die* Jugendliche* vorab über die Anonymität der Einrichtung zu informieren. Mit dem Taxi ist nicht direkt vor das Haus zu fahren (Parkhinweis: Taxistand Georg-Gröning-Straße).

Bei der Unterbringung von neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen erfolgt die Unterbringung durch den KJND (nachts und am Wochenende) nach Alter und Geschlecht jeweils wie folgt:

- Mädchen und Jungen bis einschließlich 13 Jahren in der Inobhutnahmestelle Hermann-Hildebrand-Haus
- Jungen ab 14 Jahren in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) der Inneren Mission
- Mädchen ab 14 Jahren zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) der Inneren Mission. Später (im Rahmen des Tagdienstes) erfolgt durch das Erstversorgungsteam eine Umsteuerung der Mädchen gem. § 42a SGB VIII in die Mädchen-Erstaufnahmeeinrichtung des Trägers Wolkenkratzer

In der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber:innen und Flüchtlinge im Lande Bremen (EAE Lindenstraße, Träger AWO) sollen keine Unterbringungen von allein eingereisten minderjährigen Geflüchteten erfolgen, da dort nicht rund um die Uhr pädagogisches Personal vorgehalten wird.

6.3 Weitere Hinweise

- Bei Säuglingen/Babys und kleineren Kindern sollten, wenn möglich, die Ernährung und evtl. Nahrungsunverträglichkeiten abgefragt werden.
- Bitte immer Medikamente abfragen und mitnehmen, und (wenn möglich) Vorsorgeheft, Krankenkassenkarte und Impfausweis des jungen Menschen mitnehmen.
- Wichtig ist auch, dass der junge Mensch etwas Vertrautes von zu Hause mitnehmen kann und ihm eine angemessene Verabschiedung aus dem Elternhaus ermöglicht wird.
- Beim Bestellen des Taxis zur Fahrt in die Notaufnahmeeinrichtung ist – falls erforderlich – ein Kindersitz anzufordern. Für Babys sind spezielle Kindersitze in der Taxizentrale vorhanden. Der Taxameter des Taxis darf dabei beim Start von der Zentrale (wo Kindersitze abgeholt werden können) zum vereinbarten Treffpunkt gestartet werden. Der Taxiruf ist ggf. bei der Anforderung des Taxis auf diese Regelung hinzuweisen.
- Junge Menschen und/oder Personensorgeberechtigte **dürfen nicht** im privaten PKW transportiert werden.

6.4 Beendigung von Inobhutnahmen außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD

Im Regelfall sollen junge Menschen, die in Notaufnahmeeinrichtungen untergebracht wurden, nur in Absprache mit dem zuständigen CM oder auf dessen Veranlassung von dort entlassen werden.

Drängen junge Menschen oder deren Personensorgeberechtigte außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD auf Beendigung der Inobhutnahme, da bspw. ein familiengerichtlicher Beschluss über eine Herausgabe vorliegt, ist der KJND zwingend zu beteiligen.

6.5 Zuständigkeitsbereiche (tatsächlicher Aufenthalt)

Für junge Menschen mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen bzw. in Bremer Jugendhilfeeinrichtungen, die von anderen Städten oder Landkreisen oder deren Polizeidienststellen außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD gemeldet werden und in Obhut genommen werden müssen, werden die dortigen Notdienste tätig.

Die Landesgrenze soll durch den KJND nicht überschritten werden.

Eine entsprechende Liste mit den Notdiensten der umliegenden Landkreise liegt den Fachkräften des KJST vor.

Junge Menschen mit Wohnsitz in anderen Städten oder Landkreisen, die außerhalb der Geschäftszeiten des AfSD beim KJST gemeldet werden und in Obhut genommen werden müssen, werden vom KJND in bremischen Einrichtungen untergebracht.

Grundsätzlich gilt: Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich der junge Mensch vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es dem Jugendamt, den Grund der vorläufigen Inobhutnahme zu klären und erste Handlungsschritte zu entwickeln. Dies setzt die Unterbringung des jungen Menschen in einer geschützten Umgebung sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Erst- und Alltagsversorgung im sozialen Umfeld voraus.

Eine Beendigung der Inobhutnahme aus Gründen einer fehlenden Möglichkeit zur Unterbringung etwa im Landkreis ist nicht statthaft. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

7. Hinweise zur Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Kooperationspartnern

In der Infomappe findet sich eine aktuelle Übersicht mit den wichtigsten Kooperationspartnern, den jeweiligen Ansprechpersonen und Telefonnummern (Anlage 2). Darüber hinaus sind folgende Hinweise zur Zusammenarbeit von Bedeutung:

7.1 Polizei

Wird die Polizei benötigt (bei **Gefahr im Verzug**, als **Amtshilfe** bei Verweigerung der Herausgabe des jungen Menschen und bei Gefahr für das Wohl der Fachkräfte), ist die Streife ausschließlich telefonisch über 0421 362-3888 (Kriminaldauerdienst) zu bestellen.

Die Unterbringung des jungen Menschen obliegt den Fachkräften des KJND.

7.2 Kriseninterventionsdienst (KID) der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren (BHZ) des Klinikum Bremen-Ost gGmbH und des Klinikum Bremen-Nord gGmbH der Gesundheit Nord gGmbH

Der KID wird tätig, wenn es darum geht, nach in Augenscheinnahme des KJND vor Ort, eine drohende oder akute **Selbst- und/oder Fremdgefährdung** bei jungen Menschen abzuklären, sowie **akute psychische Krisensituationen** bei Personensorgeberechtigten einzuschätzen. Ist der KID nicht unmittelbar verfügbar, kann in akuten Situationen die Polizei gerufen werden.

Eine Einschaltung des KID, ohne das der HD selbst vor Ort ist, ist nicht möglich. Die Abklärung einer akuten psychischen Krisensituation kann demnach in solchen Fällen nicht vom KJND an den KID delegiert werden.

7.3 Familiengericht

Zusammenarbeit mit Familiengerichten:

Die Inobhutnahme eines minderjährigen Menschen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten stellt einen Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) dar und ist daher fachlich zu begründen, sorgfältig abzuwägen und nur zulässig, wenn das Kindeswohl nicht auf anderem Weg gesichert werden kann. Grundsätzlich soll über einen solchen Grundrechtseingriff das Familiengericht entscheiden. Die Inobhutnahme ersetzt daher keine familiengerichtliche Entscheidung, sondern ist nachrangig gegenüber einer möglichen Eilanordnung.

Ist jedoch in den Fällen

- einer dringenden, nicht anders abwendbaren Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
- einer Selbstmeldung des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

eine Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich, darf und muss das Jugendamt diese vorläufig ohne vorherige familiengerichtliche Entscheidung durchführen (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Da das Familiengericht Bremen nicht Teil des richterlichen Bereitschaftsdienstes ist und daher außerhalb der Dienstzeiten (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) keine Entscheidungen treffen kann, ist der Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts in diesen Situationen nicht zur Legitimierung der Inobhutnahme einzubeziehen.

Die Anrufung des Familiengerichts zur Einholung einer nachträglichen Entscheidung ist durch das fallzuständige Casemanagement unverzüglich am nächstfolgenden Werktag einzuleiten, sofern das Kind oder der Jugendliche nach fachlicher Einschätzung weiterhin nicht an die Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden kann.

Stimmen die Eltern der Inobhutnahme zu, ist eine familiengerichtliche Entscheidung grundsätzlich nicht erforderlich.

Sorgerechtliche Notkompetenz des Jugendamtes während der Inobhutnahme:

Während der Inobhutnahme kommt dem Jugendamt eine vorläufige und begrenzte sorgerechtliche Notkompetenz gem. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu. Diese Notvertretungskompetenz kann jedoch nicht die Einwilligung der Eltern in die Inobhutnahme ersetzen. Die Notvertretungskompetenz des Jugendamtes während der Inobhutnahme betrifft Sorgerechtsteilbereiche, wenn Gefahr

im Verzug ist und die Eltern keine Entscheidung treffen können, weil ihre Entscheidungen das Kindeswohl gefährden oder Anlass für die Inobhutnahme sind.

7.4 Ärzt:innen/Kliniken

Für den Fall, dass der junge Mensch keine Krankenhausbehandlung benötigt, die zuständige Praxis aber geschlossen ist, kann sich an den Kinder- und jugendärztlichen Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen gewandt werden.

Zur **Abklärung akut erscheinender gesundheitlicher Probleme** des jungen Menschen kann die Kindernotaufnahme am Eltern-Kind-Zentrum oder am Klinikum Bremen-Nord aufgesucht werden.

Insbesondere zur **Abklärung von Hinweisen auf (körperliche) Misshandlung** sollte geprüft werden, ob der junge Mensch über die Kindernotaufnahme am Eltern-Kind-Zentrum im Rahmen der Kinderschutzambulanz vorgestellt wird.

- Eine Vorstellung der jungen Menschen in Kinderschutzambulanz am EIKi ist rund um die Uhr möglich. Es sollte eine telefonische Ankündigung über die ZNA des EIKi erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten der Ärzt:innen der Kinderschutzgruppe erfolgt zumindest eine Aufnahme und Dokumentation der Verletzungen durch die diensthabenden Ärzt:innen in der Notaufnahme. Die Einordnung und Interpretation der Verletzungen hinsichtlich einer (mutmaßlichen) Misshandlung erfolgt durch die Ärzt:innen der Kinderschutzgruppe ggf. im Tagdienst. Das dann zuständige Casemanagement kann sich diesbezüglich dort erkundigen.
- Wird ein junger Mensch in der Notaufnahme mit misshandlungsverdächtigen Verletzungen untersucht und dessen Verletzungen dokumentiert, ist diese Information in der Kindermeldung aufzunehmen.

Die Gewaltschutzambulanz ist eine Anlaufstelle für alle Betroffenen von Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter. Sie arbeitet bei Bedarf eng mit dem Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess und der Gynäkologie am Klinikum Bremen-Mitte zusammen.

- Die Gewaltschutzambulanz bietet Betroffenen eine kostenlose und auf Wunsch vertrauliche, rechtsmedizinische Dokumentation Ihrer Verletzungen an, die gerichtsfest ist, wenn sich für ein Strafverfahren entschieden wird. Dies ist mit oder ohne polizeiliche Anzeige möglich. Außerdem kann über mögliche weitere Schritte beraten werden.

8. Weitere praktische Hinweise

8.1. Ausgaben im Rahmen des Dienstes

Notwendige finanzielle Aufwendungen können gegen Vorlage der Belege und dem „Forderungsnachweis für Auslagen“ zurückerstattet werden.

9. Fachliche Begleitung und Qualitätsentwicklung

9.1. Im Rahmen der Einzelfälle

Die Fachkräfte des KJND sind sich darüber bewusst, dass jeder Einsatz einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Deshalb geht es vor allem darum, mit den Beteiligten in einen gemeinsamen

Entscheidungsprozess zu kommen. Die Risiken wahrzunehmen, den eigenen Anteil daran zu erkennen und zu gemeinsamer Transparenz zu kommen, ist eine wichtige Aufgabe.

Die Reflexion der Einsätze wird von den einzelnen Teams je nach den Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich organisiert. Sowohl die Fachkräfte der freien Träger als auch des HD vom öffentlichen Träger haben Anspruch auf regelmäßige Supervision. Bei komplexen Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, eine zeitnahe Einzelsupervision zu nutzen.

9.2. Bei der strukturellen und konzeptionellen Entwicklung

Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollten grundsätzlich berufserfahren sein und über Kenntnisse der Abläufe, Strukturen und Verfahren, insbesondere den Kernprozess § 8a betreffend, verfügen.

Neben der Einweisung in die Dienstabläufe durch den Fortbildungspool sollten neue Fachkräfte im KJND wenigstens zwei Mal als Zweitkraft für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgewirkt haben, bevor eine alleinige, eigenverantwortliche Übernahme des Dienstes erfolgt.

Für Fachkräfte des KJND werden Fort- und Weiterbildungen und insbesondere Einsteiger:innen-trainings für neue Fachkräfte durchgeführt.

In der Begleitgruppe KJND werden fachliche Entwicklungen und Veränderungen der Bedarfe identifiziert und fachliche Weiterentwicklungen vorgeschlagen.

Anlage 2

Wichtige Kooperationsparteien im Überblick (Stand: Januar 2026)

Polizei

Polizei Bremen

Kriminaldauerdienst
In der Vahr 76
28329 Bremen
Tel.: 0421 362-3888

Ärzte/Kliniken

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst – Kinder- und jugendärztlicher Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

St.-Jürgen-Str. 1
28205 Bremen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	15:00 - 23:00 Uhr;
Samstag	08:00 - 23:00 Uhr;
Sonntag	08:00 - 23:00 Uhr;

Tel.: 0421 116117

Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess des Klinikums Bremen-Mitte

Kindernotaufnahme
St.-Jürgen-Str. 1
28205 Bremen
Tel.: 0421 497-71005 (Empfang)

Anfahrt: Friedrich-Karl-Straße | 28205 Bremen

Die Zufahrt auf das Klinikgelände ist ausgeschildert. Nach dem ersten Gebäude links befindet sich ein großer öffentlicher Parkplatz.

Klinikum Bremen-Nord

Notfallambulanz in der Kinderklinik
Hammersbecker Straße 228
28755 Bremen
Tel.: 0421 6606-1371

Eingänge:

Mo. bis So. | 8 bis 20 Uhr: Nutzen Sie bitte den Haupteingang und folgen Sie den Fiete-Pfoten auf dem Boden in Richtung Eil- und Notfallambulanz

Mo. bis So | 20 bis 8 Uhr | Bitte nutzen Sie den Eingang der Zentralen Notaufnahme und folgen Sie der Beschilderung zur Eil- und Notfallambulanz

Klinikum Bremen-Mitte

Gewaltschutzambulanz – Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Bremen und Bremerhaven
St.-Jürgen-Str. 1
28205 Bremen

E-Mail: gewaltschutzambulanz@gesundheitnord.de

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags, 08:30 - 15:00 Uhr, Tel.: 0421 497-73920

Zugang: über den Eingang Zentrale Notaufnahme – an der Information nach der Gewaltschutzambulanz fragen

Psychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik

Klinikum Bremen-Ost

Institutsambulanz am Klinikum Bremen-Ost

Haus 21 B

Züricher Str. 40

28325 Bremen

E-Mail: kiju.ambulanz.kbo@gesundheitnord.de

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags, 08:00 - 16:30 Uhr, Tel.: 0421 408-2677

An Werktagen nach 16:30 Uhr, an Wochenenden und in Notfällen: 0421 408-0.

Klinikum Bremen-Nord

Institutsambulanz am Klinikum Bremen-Nord

Hammersbecker Straße 228

28755 Bremen

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags, 09:00 - 14:00 Uhr, Tel.: 0421 6606-1012

(für Notfälle auch nach 14:00 Uhr)

Gesundheitsamt Bremen

KIPSY – Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz

Horner Straße 60-70

28203 Bremen

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags, 08:30 - 17:00 Uhr, Tel.: 0421 361-6292.

Außerhalb der Dienstzeiten und an den Wochenenden ist in Notfällen der diensthabende Kinder- und Jugendpsychiater der Klinik über folgende zentrale Rufnummer zu erreichen: 0421 408-0.

Kriseninterventionsdienst (KID)

Für Notfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Behandlungszentren

Tel.: 0421 800582-33

Öffnungszeiten:

Werktags von 15:00 bis 23:00 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen von 08:30 bis 17:00 Uhr

Behandlungszentren Sozialpsychiatrie

Öffnungszeiten:

montags bis freitags, 08:30 - 17:00 Uhr

Behandlungszentrum Süd

Sozialpsychiatrischer Dienst im Behandlungszentrum Süd
Zentrum Buntes Tor
Buntentorsteinweg 122
28201 Bremen
Tel.: 0421 222130

Behandlungszentrum Mitte

Sozialpsychiatrische Ambulanz und Beratungsstelle im Behandlungszentrum Mitte
Friedrich-Karl-Straße 38 A
28205 Bremen
Tel.: 0421 800582-10

Behandlungszentrum West

Sozialpsychiatrischer Dienst im Behandlungszentrum West
Gröpelinger Heerstr. 104 – 106
28237 Bremen
Tel.: 0421 2221410

Behandlungszentrum Ost

Sozialpsychiatrischer Dienst im Behandlungszentrum Ost
Klinikum Bremen-Ost/Haus 7
Osterholzer Landstraße 51
28325 Bremen
Tel.: 0421 408-1850

Behandlungszentrum Nord

Sozialpsychiatrischer Dienst im Behandlungszentrum Nord
Aumunder Heerweg 83/85
28757 Bremen
Tel.: 0421 6606-1234

Frauenhäuser in Bremen:

Aufnahme nach vorheriger telefonischer Absprache

Frauenhaus der AWO

Tel.: 0421 239611

Autonomes Frauenhaus Bremen

Tel.: 0421 349573

Frauenhaus Bremen-Nord

Tel.: 0421 6364874

Notunterkunft für Frauen:

Innere Mission

Wohnungslosenhilfe

Abbentorstraße 5

28195 Bremen

Tel.: 0421 34967-4523

Bürozeiten: 24 Stunden, rund um die Uhr

Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im KJND Nacht-/Wochenenddienst

Träger	
Diensthabende Fachkraft	

Datum / Uhrzeit der Meldung:	
Name der Meldeperson:	
Organisation / Funktion / Beziehung z. gemeldeten Kind / jungen Menschen	
Erreichbarkeit (Tel, Fax, Handy):	
Adresse / Dienststelle:	
Meldung von:	<input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Kita/ Jugendhilfeträger mit § 8a-Vereinbarung <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Gesundheitsbereich <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Selbstmelder

Um welches Kind/Jugendlichen geht es?

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter <input type="checkbox"/> ungeboren <input type="checkbox"/> unbekannt	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> unbekannt
Anschrift	Kontakt (Telefon, Handy, Email)	

Geschwister - möglichst jüngstes Kind mit erfassen -

Name(n), Vorname(n)	Geburtsdatum/ Alter

Personensorgeberechtigte/r – laut Angabe der meldenden Person

<input type="checkbox"/> KM	<input type="checkbox"/> KE	<input type="checkbox"/> Vormund/ Pfleger (bitte Namen eintragen)
<input type="checkbox"/> KV	<input type="checkbox"/> nicht bekannt	Name:

Eltern	
Name, Vorname KM	Name, Vorname KV
Geburtsdatum/ Alter	Geburtsdatum/ Alter
Anschrift	Anschrift
Kontakt (Telefon, Handy, Email)	Kontakt (Telefon, Handy, Email)
weitere Anmerkungen / weitere Personen im Haushalt ①	

Weitere Kinder / junge Menschen im Haushalt: (bitte alle Kinder / jungen Menschen erfassen)	
Name(n), Vorname(n)	Geburtsdatum/ Alter

Erläuterungen zur gemeldeten Gefährdung:	
Kurze Benennung der Gefährdung aus Sicht der Melderin/ des Melders: Was wurde wann durch wen beobachtet?	
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	
Warum erfolgt die Meldung zum jetzigen Zeitpunkt?	
Hat sich das Kind/ der Jugendliche gegenüber der Meldeperson selbst geäußert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hat die Meldeperson die Familie auf die Gefährdung angesprochen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, wie hat die Familie reagiert?	
Hat die Meldeperson der Familie Unterstützung angeboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kann die Meldeperson ggfs. zum Schutz des Kindes/ des Jugendlichen beitragen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Welche Ressourcen der Familie zur Abwendung der möglichen Gefährdung sind bekannt?	
weitere Aspekte ②	

Keine Weitergabe an den Hintergrunddienst (HD)

Es sind keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar. (körperliche und psychische Gewalt/ häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, gesundheitliche Gefährdung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte, Aufforderung zu Kriminalität und seelische Verwahrlosung)

Welche Sachverhalte begründen die Entscheidung?

Meldung nicht bearbeitbar oder Bearbeitung nicht erforderlich.

Welche Sachverhalte begründen die Entscheidung?

Besondere Hinweise an die Sachbearbeitung im Jugendamt ③

Entscheidung / Veranlassung der Fachkraft des Kinder- und Jugendschutztelefons

Informationsweitergabe an die Polizei (Tel: 362-3888 und Fax: 362-3889) zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Weitergabe an den Hintergrunddienst (HD)

Rückmeldung des Hintergrunddienstes und Dringlichkeitsfeststellung:

Beginn des Einsatzes

Ende des Einsatzes

Name der AfSD Fachkraft

Name der Fachkraft des Trägers

Einsatzart des Hintergrunddienstes (HD)

Hintergrunddienst war vor Ort

Hintergrunddienst hat die Sache telefonisch bearbeitet

a) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar.

Gefährdungsmerkmale:

- körperliche und psychische Gewalt/ häusliche Gewalt
- sexueller Missbrauch
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikte
- Aufforderung zu Kriminalität
- (seelische Verwahrlosung)

Welche Sachverhalte begründen die Entscheidung für die oben genannten Merkmale?

Sofortiges Handeln erforderlich

Zügiges Handeln ausreichend ④

b) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht erkennbar.

Es sind keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar. (körperliche und psychische Gewalt/ häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, gesundheitliche Gefährdung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte, Aufforderung zu Kriminalität und seelische Verwahrlosung)

Welche Sachverhalte begründen die Entscheidung?

Besondere Hinweise an die Sachbearbeitung im Jugendamt

Getroffene Entscheidungen des Hintergrunddienstes (HD):

Folgende Entscheidungen wurden getroffen:

Welche Sachverhalte begründen die Entscheidung?

Inobhutnahme	<input type="checkbox"/> Eine Inobhutnahme ist gemäß o.g. Gefährdungsmerkmale erfolgt <input type="checkbox"/> Eine Inobhutnahme aus anderem Grund ist erfolgt
Einrichtung	
Anderweitige Unterbringung	
Information der Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte sind informiert und stimmen zu <input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte sind informiert und stimmen nicht zu <input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte sind nicht informiert, weil nicht erreicht
Bemerkungen / wichtige Aspekte	

Bremen, den 08.05.2026

Fachkraft des Kinder- und
Jugendschutztelefons

Zuständigkeitsklärung:	
In SoPart vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn als aktiver Fall gelistet, dann bitte eintragen: PID _____ Name des CM _____

Weiterleitung / Übergabe im AfSD an:	
Sozialzentrum Wählen Sie ein Element aus.	Stadtteilteam Wählen Sie ein Element aus.
Casemanager*in / Referatsleitung	Weitere

Weiterleitung / Übergabe an das zuständige auswärtige Jugendamt:	
Bezeichnung	Ansprechpartner
Anschrift	Kontaktdaten
PLZ, Ort	Hinweise Bitte bestätigen Sie uns die Fallübernahme mit dem angehängten Bogen

Bremen, den _____
 Bearbeitende Mitarbeiterin KJND

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Hier: Bestätigung der Übernahme (nur intern im AfSD zu verwenden)	
Sozialzentrum Wählen Sie ein Element aus.	Stadtteilteam Wählen Sie ein Element aus.
Ihre Meldung vom	Eingang der Meldung hier
Bearbeitende(r) Casemanager*in	Kontaktdaten
Ergänzende Hinweise an den KJND	

Bremen, den _____
 Mitarbeiter*in Casemanagement

Name des auswärtigen Jugendamtes
Anschrift
PLZ, Ort

**Amt für Soziale Dienste
Kinder- und Jugendnotdienst
Breitenweg 29-32
28195 Bremen**

Per Fax an: 0421 – 361-8553

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Hier: Bestätigung der Übernahme

Gefährdungsmeldung zu: (Name)	[Redacted]	
Geburtsdatum:	[Redacted]	
Ihre Meldung vom:	[Redacted]	
Eingang der Meldung hier:	[Redacted]	
Ergänzende Hinweise	[Redacted]	
Die Meldung wird weiter bearbeitet von:	Name CM	[Redacted]
	Kontaktdaten	[Redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift

Amt für Soziale Dienste
Kinder- und Jugendnotdienst
Breitenweg 29-33

28195 Bremen

Erklärung

Von der Inobhutnahme meines/ unseres Kindes/ meiner/ unserer Kinder/ Mündels (*bitte Unzutreffendes streichen*)

Name, Vorname,	Geb.
Name, Vorname,	Geb.
Name, Vorname,	Geb.
Name, Vorname,	Geb.

(ggfs. erweitern)

gemäß § 42 SGB VIII (siehe **Anlage 1**) durch das Amt für Soziale Dienste Bremen - Jugendamt –
in einer Übergangspflegestelle/ Notaufnahmeeinrichtung habe ich/ haben wir als Personensorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte

Personensorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte	Geb.
1.	1.
2.	2.

Kenntnis genommen.

Gegen die Inobhutnahme erhebe ich/ erheben wir **keinen Widerspruch**

Ich erkläre mich/ wir erklären uns damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit Inobhutnahme erhobenen Daten für die Planung und Durchführung der Maßnahme und ggfs. weiterer Anschlusshilfen verwandt werden dürfen. Das Amt für Soziale Dienste sichert zu, die Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe **Anlage 2**) zu verwenden.

Gegen die Inobhutnahme erhebe ich/ erheben wir **Widerspruch**.

Ich bin/ wir sind darüber unterrichtet, dass das Amt für Soziale Dienste sich an das Familiengericht wenden muss, um eine Entscheidung über die Fortführung der Inobhutnahme und ggf. weiterer Schritte einzuholen.

Bremen, den _____

(Unterschrift des/der Personensorge-/Erziehungsberechtigten)

Anlage 1

**Sozialgesetzbuch (SGB) –
Achstes Buch (VIII) Stand 19.12.2018**
(aus:https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html)

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Anlage 2

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Für die vorliegende Datenerhebung und -verarbeitung ist das Amt für Soziale Dienste Bremen verantwortlich. Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihren Antrag in Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe bearbeiten zu können. Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Daneben gelten im Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten u.a. die §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X und ansonsten die weiteren Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben diese nur dann weiter, wenn eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht (z. B. kann es erforderlich sein, Daten an andere Behörden zu übermitteln – die Zulässigkeit prüfen wir jedoch vorab im Einzelfall unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten). Dienstleister, die Ihre Daten in unserem Auftrag verarbeiten wurden mittels eines Auftragsvertrags nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO dazu verpflichtet, die Verarbeitung streng nach unseren Weisungen durchzuführen.

Wir löschen Ihre Daten, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen. Die Aufbewahrungsfristen betragen gem. § 9b SGB VIII grundsätzlich 70 Jahre ab Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person.

Vor der Löschung Ihrer Daten ist das Amt für Soziale Dienste verpflichtet Ihre Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BremArchivG dem Staatsarchiv Bremen zu deren eigenen Zwecken anzubieten.

Rechte der betroffenen Personen

Sie haben uns gegenüber ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Löschung, sofern die in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) erhoben, steht Ihnen gem. Art. 21 DSGVO das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie einen Widerspruch an:

**Amt für Soziale Dienste
Datenschutz, OKZ 450 06
Breitenweg 29-33
28195 Bremen**

datenschutz-buergerservice@afsd.bremen.de

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. Für das Bundesland Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

**Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven**

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Sie können sich bei Fragen oder Beschwerden zum Thema Datenschutz auch jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienste wenden:

**Oliver Stutz
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen**

office@datenschutz-nord.de